



## Antrag

Fraktion DIE LINKE

### Ausbildungsabbrüche in Sachsen-Anhalt reduzieren

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass mehr als ein Drittel der in Sachsen-Anhalt abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Jahr 2014 vorzeitig aufgelöst wurden. Damit hat Sachsen-Anhalt bundesweit die höchste Abbrecherquote. Die Hauptgründe sind laut Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) schlechtes Betriebsklima und Konflikte zwischen Ausbildern und Auszubildenden.

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. den hohen Anteil an vorzeitig gelösten Ausbildungsverträgen deutlich zu senken, indem sie
  - a) die für die Erteilung von Ausbildungsberechtigungen zuständigen Stellen auffordert, eine regelmäßige Überprüfung der Eignung der Ausbildungsstätte nach Erteilung der erstmaligen Ausbildungsberechtigung vorzunehmen und
  - b) zusammen mit den für die Erteilung von Ausbildungsberechtigungen zuständigen Stellen Kriterien erarbeitet, wie Mängel in der betrieblichen Ausbildung frühzeitig festgestellt und behoben werden können.
2. den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung dazu im I. Quartal 2017 zu unterrichten.

### Begründung

33,5 Prozent der in Sachsen-Anhalt abgeschlossenen Ausbildungsverträge wurden im Jahr 2014 vorzeitig aufgelöst, 2013 waren es 32,7 Prozent. Das zeigt eine Analyse der Wissenschaftler des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung IAB Regi-

(Ausgegeben am 22.09.2016)

onal in Halle. Damit hat Sachsen-Anhalt bundesweit die höchste Lösungsquote. Der gesamtdeutsche Durchschnitt liegt bei 24,6 Prozent.

Die bisherigen Ansätze, die Berufsorientierung noch stärker als bisher auch in den Schulen zu etablieren, auf das Landesprogramm „Zukunftschance assistierte Ausbildung“ zu setzen und Maßnahmen, die das Konfliktmanagement in Unternehmen verbessern, greifen zu kurz.

Gleichzeitig muss bei den Ausbildern die Qualität in der Ausbildung eingefordert werden. Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegt (vgl. § 23 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG), § 23a Abs. 1 Handwerksordnung (HwO)). Dies erfolgt in der Praxis nur bei erstmaligem Erteilen der Ausbildungsberechtigung, jedoch fast nie, wenn Zweifel an der Eignung eines Ausbilders im Verlauf der Ausbildung aufkommen. Die zuständigen Stellen müssen ihrer Pflicht gemäß § 32 Abs. 2 BBiG, § 29 Abs. 2 HwO nachkommen, die sie seit den Zeiten des Ausbildungsstellenmangels nur noch unzureichend erfüllen.

Swen Knöchel  
Fraktionsvorsitzender